



Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

5. Jahrgang

12. Mai 2019

Nr. 12

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

2. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistages, Stadt-/Gemeinderates und der Ortschaftsräte am 26.05.2019

3. Impressum

Stadt Wolmirstedt
Der Gemeindevorstand
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

- Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal	barrierefrei
001	Wahllokal 01	Sportlerheim Elbeu OT Elbeu, Ziegeleistraße 2 a	ja
002	Wahllokal 02	Diesterweg-Grundschule Triftstraße 7	ja
003	Wahllokal 03	Gutenberg-Schule Meseberger Straße 32	ja
004	Wahllokal 04	Leibniz-Sporthalle Gipfelstraße 17	ja
005	Wahllokal 05	AWG-Treff Farsleber Straße 21	ja
006	Wahllokal 06	Turnhalle an der Harnisch-Schule Str. d. Deutschen Einheit 66	ja
007	Wahllokal 07	Feuerwehrgerätehaus Mose OT Mose, Darrweg 1	ja
008	Wahllokal 08	Weber's Hof, Hauptstraße OT Farsleben, Hauptstraße 36	ja
009	Wahllokal 09	Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“ OT Glindenberg, Gartenstraße 50	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl 2019 am Sonntag, 26.05.2019 ab 14 Uhr im Landratsamt, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass- zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde/Stadt einen amtlichen

Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolmirstedt, 06.05.2019

D. Illgas
Gemeindevorstand



Stadt Wolmirstedt
Der Gemeindevorstand
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistages, Stadt-/Gemeinderates und der Ortschaftsräte am 26.05.2019

in der Stadt Wolmirstedt

- Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, den 26.05.2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal	barrierefrei
001	Wahllokal 01	Sportlerheim Elbeu OT Elbeu, Ziegeleistraße 2 a	ja
002	Wahllokal 02	Diesterweg-Grundschule Triftstraße 7	ja
003	Wahllokal 03	Gutenberg-Schule Meseberger Straße 32	ja
004	Wahllokal 04	Leibniz-Sporthalle Gipfelstraße 17	ja
005	Wahllokal 05	AWG-Treff Farsleber Straße 21	ja
006	Wahllokal 06	Turnhalle an der Harnisch-Schule Str. d. Deutschen Einheit 66	ja
007	Wahllokal 07	Feuerwehrgerätehaus Mose OT Mose, Darrweg 1	ja
008	Wahllokal 08	Weber's Hof, Hauptstraße OT Farsleben, Hauptstraße 36	ja
009	Wahllokal 09	Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“ OT Glindenberg, Gartenstraße 50	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

Wolmirstedt ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um am 26.05.2019, 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt, Raum 113 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahlen sind von grüner Farbe.
- Die Stimmzettel für die Stadtratswahlen sind von gelber Farbe.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von rosa Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

- Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Stadtrat, Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu drei Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Wolmirstedt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbstständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Sonstige Hinweise für die Wähler:
 - Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
 - Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
 - Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
 - Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wolmirstedt, 06.05.2019

D. Illgas
Gemeindevorstand



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt